
Persistenter Identifier: 020672403_0003
Titel: Freimüthige Jahrbücher der allgemeinen deutschen Volksschulen - 2.1822/23
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: AD 1890 ; RF 397 - 399
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/020672403_0003/1/

III. Dermalige gesetzliche Verfassung der allgemeinen Volksschulen in den deutschen Bundesstaaten.

- 1) Konsistorialverordnung für die Landschulen im Gebiete der freien Stadt Frankfurt, vom Jahre 1820.
-

Erster Abschnitt.

Von der Schulordnung.

I. Aufnahme in die Schule und Versetzung der Kinder.

§. 1. Jedes Kind muß, sobald es das sechste Jahr zurückgelegt hat, dem Schulunterricht übergeben werden, und erst nach der Confirmation, welche nicht früher, als nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre geschehen soll, wird es aus der Schule entlassen; jedoch werden

§. 2. nur zweimal im Jahre Kinder in die Schule aufgenommen, nämlich im Juni und December. Vierzehn Tage vor dem Anfange des halben Schuljahres, s. §. 3. wer